Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 11.5.2/4_2012

Lausanne, 30. März 2012

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 9. März 2012 (8C 141/2011)

Fristlose Entlassung eines Polizeibeamten vom Kantonsgericht aufgehoben: Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Stadtrats von Lausanne teilweise gut

Das Bundesgericht hatte eine vom Stadtrat von Lausanne ausgesprochene fristlose Entlassung eines Polizeibeamten zu beurteilen. Der Polizist hatte eine Person
in einer Winternacht in einem Wald ausgesetzt. Obwohl wichtige Gründe für eine
Entlassung vorlagen, betrachtete das kantonale Gericht die fristlose Kündigung
als ungültig, weil der Stadtrat von Lausanne mehr als vier Monate zugewartet
hatte, bevor er sie aussprach. Anstelle der Kündigung sprach das kantonale Gericht eine Verwarnung aus. Auf Beschwerde des Stadtrats hin hat das Bundesgericht mit Urteil vom 9. März 2012 die Aufhebung der fristlosen Entlassung aus
denselben Gründen wie das kantonale Gericht bestätigt. Es urteilte jedoch, dass
das kantonale Gericht es dem Stadtrat hätte überlassen müssen, eine andere
Massnahme als eine einfache Verwarnung zu ergreifen.

In einer Nacht im Februar 2010 wurde ein tschadischer Staatsangehöriger von der Lausanner Polizei überprüft. Nachdem er versucht hatte, die Flucht zu ergreifen, wurde er festgenommen und auf den Polizeiposten gebracht. Nach Abschluss der Kontrolle, gegen drei Uhr morgens, setzte ein Beamter der Lausanner Stadtpolizei den Mann im Wald von Sauvabelin, in der Nähe von Lausanne, aus.

Indem der Polizeibeamte eine Person, welche hätte freigelassen werden sollen, im Winter und zu vorgerückter nächtlicher Stunde an einem wenig begangenen Ort aussetzte, ver-

stiess er in schwerwiegender Weise gegen seine Amtspflichten. Ein solches Verhalten stellt einen wichtigen Grund für eine Entlassung dar. Der Stadtrat liess jedoch seit dem Vorkommnis drei Monate verstreichen, bevor er den Polizeibeamten darüber informierte, dass gegen ihn ein Administrativverfahren eröffnet worden war, welches zu seiner Entlassung führen könnte. Zudem vergingen mehr als vier Monate, bevor der Stadtrat die fristlose Kündigung aussprach. Unter Berücksichtigung der Umstände des Falles (vom Polizeibeamten von Beginn weg anerkannter Sachverhalt, Fehlen einer Administrativuntersuchung, keine vorläufige Dienstenthebung) entspricht diese Zeitspanne nicht der Voraussetzung der Unmittelbarkeit, welche gegeben sein muss, damit die äusserste Massnahme einer fristlosen Entlassung ausgesprochen werden kann. In diesem Punkt hat das Bundesgericht den kantonalen Gerichtsentscheid bestätigt.

Wegen der Schwere des dem Polizeibeamten vorgeworfenen Tatbestands hält das Bundesgericht aber fest, dass das kantonale Gericht sich nicht darauf beschränken durfte, eine Verwarnung auszusprechen, welche das Verbleiben des Polizisten in der bisher von ihm ausgeübten Funktion voraussetzt. Es hat die Sache daher an den Stadtrat zurückgewiesen. Dieser wird darüber zu befinden haben, ob eine andere Massnahme zu treffen ist, namentlich eine Versetzung in eine andere Funktion. Mit einer Versetzung würden dem Beamten die mit dem täglichen Gebrauch der öffentlichen Gewalt verbundenen Vorrechte entzogen.

Die Sache hatte auch strafrechtliche Folgen für den Polizeibeamten: Er wurde wegen Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 14. Februar 2012 bestätigt (6B_831/2011).

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil ist ab 30. März 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 8C_141/2011 ins Suchfeld ein. Um den strafrechtlichen Entscheid abzurufen, geben Sie die Urteilsreferenz 6B 831/2011 ins Suchfeld ein.